

**Fachprüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Tourism Development Strategies (TDS)**

**an der Hochschule Stralsund**

**vom 21. Mai 2021**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Tourism Development Strategies (TDS):

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	5
<b>Abschnitt 2 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren .....</b>	<b>7</b>
§ 4 Arten von Prüfungsleistungen, Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform.....	7
§ 5 Experimentelles Arbeiten .....	7
§ 6 Auslandsregelungen.....	8
§ 7 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, Voraussetzungen, Bewertung, ECTS- Punkte der Module und Gewichtung der Module für Gesamtnote .....	8
§ 8 Master-Thesis und Kolloquium .....	21
§ 9 Gesamtnote der Master-Prüfung .....	23
§ 10 Abschlussgrad.....	23
§ 11 Prüfungsausschuss .....	23
§ 12 Zeugnis und Urkunde .....	23
<b>Abschnitt 3 Schlussbestimmungen.....</b>	<b>24</b>
§ 13 Übergangsbestimmungen .....	24
§ 14 Inkrafttreten .....	24

## **Abschnitt 1** **Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur**

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, das Studium und das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Tourism Development Strategies (TDS) an der Hochschule Stralsund. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2021 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund am 22. Januar 2021), unmittelbar.

### **§ 2** **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Tourism Development Strategies (TDS) wird durch §§ 17 bis 20 des Landeshochschulgesetzes geregelt.

(2) Ist der Master-Studiengang Tourism Development Strategies (TDS) zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des Hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(3) Die Zulassung setzt ferner einen Nachweis der entsprechenden Englischkenntnisse voraus. Diese Kenntnisse müssen dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen und nachgewiesen werden. Es gelten für den Nachweis durch Zertifikate und dessen Entbehrlichkeit die Regelungen von § 5 Absatz 2 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Äquivalenz der Noten und des Abschlusses bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Zum Studium im 2-semesterigen Master-Studiengang wird nur zugelassen:

1. wer den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt;
  - Dieses kann ein in Deutschland erworbener Bachelor-Grad oder mindestens gleichwertiger Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 240 ECTS-Punkten seinoder
  - ein im Ausland erworbener Bachelor-Grad oder mindestens vergleichbarer Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 240 ECTS-Punkten sein;

2. wer den Nachweis erbringt

- über eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Aufnahme des Studiums. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor- oder Diplom-Studienganges werden angerechnet. Der Umfang der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens 12 Wochen.

3. Die/der Studierende ist zur Zahlung von Programmnebenkosten für unter anderem Pflichtexkursionen, Termine bei Unternehmen und Institutionen sowie sozialen und interkulturellen Veranstaltungen verpflichtet. Dazu hat sie/er die Verpflichtungserklärung über die Zahlung dieser Programmnebenkosten zu unterzeichnen und die Einzahlung des in der Verpflichtungserklärung genannten Betrags der Programmnebenkosten bei der Einschreibung in voller Höhe nachzuweisen.

(6) Zum Studium im 3-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies wird nur zugelassen:

1. wer den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt;

- Dieses kann ein in Deutschland erworbener Bachelor-Grad oder mindestens gleichwertiger Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 210 ECTS-Punkten sein

oder

- ein im Ausland erworbener Bachelor-Grad oder mindestens vergleichbarer Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 210 ECTS-Punkten sein.

2. wer den Nachweis erbringt

- über eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) vor Aufnahme des Studiums. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor- oder Diplom-Studienganges werden angerechnet. Der Umfang der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens 12 Wochen.

3. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund nachweisen. Diese Sprachkenntnisse müssen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

4. Die/der Studierende ist zur Zahlung von Programmnebenkosten für unter anderem Pflichtexkursionen, Termine bei Unternehmen und Institutionen sowie sozialen und interkulturellen Veranstaltungen verpflichtet. Dazu hat sie/er die Verpflichtungserklärung über die Zahlung dieser Programmnebenkosten zu unterzeichnen und die Einzahlung des in der Verpflichtungserklärung vorgesehenen Anteils der Programmnebenkosten bei der Einschreibung, die restliche Summe vier Monate nach Semesterbeginn nachzuweisen.

(7) Zum Studium im 4-semesterigen Master-Studiengang wird nur zugelassen:

1. wer den Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbringt;
  - Dieses kann ein in Deutschland erworbener Bachelor-Grad oder mindestens gleichwertiger Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 180 ECTS-Punkten seinoder
  - ein im Ausland erworbener Bachelor-Grad oder mindestens vergleichbarer Grad der Wirtschaftswissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges mit mindestens 180 ECTS-Punkten sein.
2. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund nachweisen. Diese Sprachkenntnisse müssen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Die/der Studierende ist zur Zahlung von Programmnebenkosten für unter anderem Pflichtexkursionen, Termine bei Unternehmen und Institutionen sowie sozialen und interkulturellen Veranstaltungen verpflichtet. Dazu hat sie/er die Verpflichtungserklärung über die Zahlung dieser Programmnebenkosten zu unterzeichnen und die Einzahlung des in der Verpflichtungserklärung vorgesehenen Anteils der Programmnebenkosten bei der Einschreibung, die restliche Summe vier Monate nach Semesterbeginn nachzuweisen.

(8) Die Zulassungskommission des Studienganges, bestehend aus Studiengangsleitung und Studiengangskoordinator/Studiengangskoordinatorin des Master-Studienganges entscheidet über die Eignung. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule Stralsund einzubeziehen.

(9) Weitere Regelungen des Zugangs zum Master-Studiengang finden sich in § 2 der Rahmenprüfungsordnung.

### **§ 3**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in diesem Studiengang dreifach gegliedert. Der Studiengang bietet drei Studienwege mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten:

- 2-semesteriger Master
- 3-semesteriger Master
- 4-semesteriger Master.

(2) In ausgewählten Modulen werden Exkursionen und Termine bei Unternehmen Bestandteile sein.

(3) Für den 2-semesterigen Master gilt:

1. Das Studium umfasst 60 ECTS-Punkte und untergliedert sich in zwei theoretische Studiensemester sowie Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Das letzte dieser Studiensemester (das zweite Fachsemester) dient vorrangig der Anfertigung der Master-Thesis sowie dem Kolloquium.
2. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Module gemäß § 7 (im Umfang von 35 ECTS) einschließlich der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 25 ECTS) zu erbringen.

(4) Für den 3-semesterigen Master gilt:

1. Das Studium umfasst 90 ECTS-Punkte und untergliedert sich in drei theoretische Studiensemester sowie Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Das letzte dieser Studiensemester (das dritte Fachsemester) dient vorrangig der Anfertigung der Master-Thesis sowie dem Kolloquium.
2. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Module gemäß § 7 (im Umfang von 65 ECTS) einschließlich der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 25 ECTS) zu erbringen.

(5) Für den 4-semesterigen Master gilt:

1. Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte und untergliedert sich in ein praktisches und drei theoretische Studiensemester sowie Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Das letzte dieser Studiensemester (das vierte Fachsemester) dient vorrangig der Anfertigung der Master-Thesis sowie dem Kolloquium.
2. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Module gemäß § 7 (im Umfang von 95 ECTS) einschließlich der Master-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 25 ECTS) zu erbringen.
3. Das praktische Studiensemester (internship semester) liegt in der Regel im dritten Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel, in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 21 Wochen abgeleistet wird. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage I der Studienordnung.

(6) Die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit besteht in allen drei Studienwegen. Auf die Regelungen von § 5 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund wird verwiesen.

## **Abschnitt 2 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren**

### **§ 4 Arten von Prüfungsleistungen, Prüfungsgegenstand, Unterrichts- und Prüfungssprache, Prüfungsform**

- (1) Die Arten der Prüfungsleistungen sind in § 9 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund festgelegt.
- (2) Sonstige Prüfungsleistungen sind u. a. experimentelle Arbeiten, die semesterbegleitend im Zusammenhang mit dem zugehörigen Modul erbracht werden.
- (3) Ein Bericht ist eine schriftliche, eigenständige, aber unbenotete Leistung mit eigener ECTS-Wertung. Für eine Anerkennung des Moduls muss eine unbenotete Leistung mit „bestanden“ bewertet werden.
- (4) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der Module sind in § 7 dieser Fachprüfungsordnung festgelegt. Die Studierenden sind spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit über die gewählte Prüfungsleistung und deren Umfänge zu informieren. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.
- (5) Die Prüfungssprache muss mit der Lehrsprache übereinstimmen.
- (6) Spezielle Regelungen zur Master-Thesis und Kolloquium sind in § 8 dieser Fachprüfungsordnung geregelt.
- (7) Für den 2-semesterigen Master gilt, dass die Module und die dazugehörigen Prüfungen regelmäßig in englischer Sprache stattfinden.
- (8) Für den 3-semesterigen Master gilt, dass die Module und die dazugehörigen Prüfungen zu großen Teilen regelmäßig in englischer Sprache stattfinden.
- (9) Für den 4-semesterigen Master gilt § 4 Absatz 8 entsprechend.

### **§ 5 Experimentelles Arbeiten**

- (1) Durch „experimentelles Arbeiten“ (EA) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Übungsblätter, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Laborversuche.

(2) Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung sowie die Gewichtung der experimentellen Arbeit in den ersten Wochen der Vorlesungszeit oder vorlesungsbegleitend an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die „experimentelle Arbeit“ mit dem in § 7 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden kann.

(3) Wenn die Benotung der „experimentellen Arbeit“ bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

## **§ 6 Auslandsregelungen**

(1) Die Absolvierung eines Auslandssemesters ist nicht Bestandteil des Curriculums, wird aber ausdrücklich von der Fakultät für Wirtschaft empfohlen. Der Auslandsaufenthalt ist dem Studienbüro vor Antritt anzuzeigen.

## **§ 7 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, Voraussetzungen, Bewertung, ECTS- Punkte der Module und Gewichtung der Module für Gesamtnote**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der Master-Thesis sowie einem Kolloquium.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, sind nicht bestandene Prüfungsteile nicht ausgleichbar und müssen jeweils bestanden sein. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.

(3) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.

(4) Überschreitet die/der Studierende durch die Auswahl an Wahlpflichtmodulen die benötigten ECTS-Punkte, kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen erfolgen.

(5) Für den 2-semesterigen Master sind:

- Pflichtmodule im Umfang von 25 ECTS
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS
- Master-Thesis mit Kolloquium im Umfang von 25 ECTS

gemäß der nachfolgenden Tabellen abzulegen.

Modul-Code	Modul	Prüfungsart und Umfang	Alternative Prüfung I (Art und Umfang)	Alternative Prüfung II (Art und Umfang)	Regelprüfungs-termin	Voraussetzungs-module	Be-notung des Moduls	Ge-wichtung pro LV-Prüfung im Modul %	ECTS pro Modul	Ge-wichtung Modul für Gesamt-note in %
<b>TDSM 1000</b>	<b>Tourism in Practice</b>	EA (30 Stunden)	-	-	2. Sem.	-	nein		5	0
<b>TDSM 1100</b>	<b>Individual and Organizational Development</b>	K2	MP (30 Minuten)	HA (5000 Wörter)	1. Sem.	-	ja		5	13
<b>TDSM 1200</b>	<b>Sustainability in Tourism</b>	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	EA (30 Stunden)	HA (5000 Wörter)	1. Sem.	-	ja		5	13
<b>TDSM 1300</b>	<b>Research and Case Project</b>	EA (50 Stunden)	HA (7500 Wörter)	-	1. Sem.	-	ja		10	16
<b>TDSM 1400 - TDSM 1600 bzw. TDSM 2000- TDSM 2400</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule			2. Sem.	-	ja		5	13
<b>TDSM 2600</b>	<b>Scientific Training</b>	Bericht (8 Seiten)	EA (30 Stunden)	-	2. Sem.	-	nein		5	0
<b>TDSM 2700</b>	<b>Master-Thesis and Colloquium</b>	siehe § 8	-	-	2. Sem.					

	<b>TDSM2710 Master's Thesis</b>	Thesis	-	-		20 ECTS-Punkte	ja	70%	23	45
	<b>TDSM2720 Master's Thesis Colloquium</b>	Kolloquium	-	-		58 ECTS-Punkte		30%	2	

**Gewichtung Gesamtsumme: 100%**

Legende: K2 = Klausur 2 Stunden; HA = Hausarbeit; PA = Projektarbeit mit Präsentation; Präs. = Präsentation; EA = Experimentelle Arbeit; MP = Mündliche Prüfung; Min. = Minuten; Sem. = Semester

## Wahlpflichtbereich

Module: TDSM1400-TDSM1600 bzw. TDSM2000-TDSM2400 Wahlpflichtfächer

(ges. 5 ECTS-Punkte)

Auswahl eines Moduls nach Angebot. Den Studierenden wird empfohlen, das Wahlpflichtmodul in ihrem 1. Fachsemester zu absolvieren.

Modul-Code	Modul	Prüfungsart und Umfang	Alternative Prüfung (Art und Umfang)	Alternative Prüfung II (Art und Umfang)	Regelprüfungstermin
TDSM 1400	Managing Tourism Markets	K2	EA (30 Stunden)	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	1. Semester
TDSM 1500	Global Business Development	K2	HA (5000 Wörter)	-	1. Semester
TDSM 1600	Digitalization and Tourism	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	EA (30 Stunden)	HA (5000 Wörter)	1. Semester
TDSM 2000	Strategic Human Resource Management	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	HA (5000 Wörter)	K2	2. Semester
TDSM 2100	Communication and Media Management	K2	HA (5000 Wörter)	MP (30 Minuten)	2. Semester
TDSM 2200	Political Economy of Tourism	K2	MP (30 Minuten)	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	2. Semester
TDSM 2300	Supply Chain in Tourism	K2	HA (5000 Wörter)	MP (30 Minuten)	2. Semester
TDSM 2400	Cultural Heritage Management in Tourism	K2	HA (5000 Wörter)	MP (30 Minuten)	2. Semester

Legende: K 2 = Klausur /2 Stunden; HA = Hausarbeit; PA = Projektarbeit mit Präsentation; Präs. = Präsentation; EA = Experimentelle Arbeit; MP = mündliche Prüfung; Min. = Minuten; Sem. = Semester;

(6) Für den 3-semesterigen Master sind:

- Pflichtmodule im Umfang von 45 ECTS
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS
- Master-Thesis mit Kolloquium im Umfang von 25 ECTS

gemäß der nachfolgenden Tabellen abzulegen:

Modul-Code	Modul	Prüfungsart und Umfang	Alternative Prüfung I (Art und Umfang)	Alternative Prüfung II (Art und Umfang)	Regelprüfungs-termin	Voraussetzungs-module	Be-notung des Moduls	Ge-wichtung pro LV-Prüfung im Modul %	ECTS pro Modul	Gewichtung Modul für Gesamtnote in %
TDSM 1000	Tourism in Practice	EA (30 Stunden)	-	-	2. Sem.	-	nein		5	0
TDSM 1100	Individual and Organizational Development	K2	MP (30 Minuten)	HA (5000 Wörter)	1. Sem.	-	ja		5	8
TDSM 1200	Sustainability in Tourism	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	EA (30 Stunden)	HA (5000 Wörter)	1. Sem.	-	ja		5	8
TDSM 1300	Research and Case Project	EA (50 Stunden)	HA (7500 Wörter)	-	1. Sem.	-	ja		10	10
TDSM 1400 – TDSM 1600	Wahlpflichtmodul 1	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule			1. Sem.	-	ja		5	7

<b>TDSM 1700</b>	<b>Managing Financial Performance</b>	K2	MP (30 Minuten)	-	2. Sem.	-	ja		5	8
<b>TDSM 1800</b>	<b>Destination</b>	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	EA (30 Stunden)	MP (30 Minuten)	2. Sem.	-	ja		5	8
<b>TDSM 1900</b>	<b>Personal Skill Development – Values Based Management</b>	K2	HA (5000 Wörter)	-	2. Sem.	Seminar Self Management	nein		5	0
<b>TDSM 2000</b>	<b>Wahlpflichtfach 2</b>	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule			2. Semester	-	ja		5	7
<b>TDSM 2400</b>	<b>Wahlpflichtfach 3</b>	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule			2. Semester	-	ja		5	7
	<b>Wahlpflichtfach 4</b>	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule			2. Semester	-	ja		5	7
<b>TDSM 2600</b>	<b>Scientific Training</b>	Bericht (8 Seiten)	EA (30 Stunden)	-	3. Semester	-	nein		5	0
<b>TDSM 2700</b>	<b>Master-Thesis and Colloquium</b>	siehe § 8	-	-	3. Semester		ja			30
	TDSM2710 Master's Thesis	Thesis	-	-		50 ECTS-Punkte		70%	23	
	TDSM2720 Master's Thesis Colloquium	Kolloquium	-	-		88 ECTS-Punkte		30%	2	

**Gewichtung Gesamtsumme: 100%**

Legende: K 2 = Klausur /2 Stunden; HA = Hausarbeit; PA = Projektarbeit mit Präsentation; Präs. = Präsentation; EA = Experimentelle Arbeit; MP = mündliche Prüfung; Min. = Minuten; Sem. = Semester;

**Wahlpflichtbereich für den 3- und 4-semesterigen Master**

**Module: TDSM1400-TDSM1600 bzw. TDSM2000-TDSM2400 Wahlpflichtfächer**

**(ges. 20 ECTS-Punkte)**

- Auswahl von drei Modulen nach Angebot im 1. Semester, davon muss ein Modul gewählt werden.
- Weiterhin Auswahl von fünf Modulen im 2. Semester, wobei davon drei Module gewählt werden müssen.

Modul-Code	Modul	Prüfungsart und Umfang	Alternative Prüfung I (Art und Umfang)	Alternative Prüfung II (Art und Umfang)	Regelprüfungstermin
TDSM 1400	Managing Tourism Markets	K2	EA (30 Stunden)	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	1. Semester
TDSM 1500	Global Business Development	K2	HA (5000 Wörter)	-	1. Semester
TDSM 1600	Digitalization and Tourism	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	EA (30 Stunden)	HA (5000 Wörter)	1. Sem.
TDSM 2000	Strategic Human Resource Management	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	HA (5000 Wörter)	K2	2. Sem.
TDSM 2100	Communication and Media Management	K2	HA (5000 Wörter)	MP (30 Minuten)	2. Sem.
TDSM 2200	Political Economy of Tourism	K2	MP (30 Minuten)	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	2. Sem.
TDSM 2300	Supply Chain in Tourism	K2	HA (5000 Wörter)	MP (30 Minuten)	2. Sem.

<b>TDSM 2400</b>	<b>Cultural Heritage Management in Tourism</b>	K2	HA (5000 Wörter)	MP (30 Minuten)	2. Sem.
----------------------	--	----	---------------------	-----------------	---------

Legende: K 2 = Klausur /2 Stunden; HA = Hausarbeit; PA = Projektarbeit mit Präsentation; Präs. = Präsentation; EA = Experimentelle Arbeit; MP = mündliche Prüfung; Min. = Minuten; Sem. = Semester;

- (7) 1. Für den 4-semesterigen Master sind:
- Pflichtmodule im Umfang von 75 ECTS
  - Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS
  - Master-Thesis mit Kolloquium im Umfang von 25 ECTS
- gemäß der nachfolgenden Tabellen abzulegen:

2. Hinsichtlich der zu absolvierenden Wahlpflichtmodule gelten die Regelungen für den 3-semesterigen Master (§ 6) entsprechend.

Modul-Code	Modul	Prüfungsart und Umfang	Alternative Prüfung I (Art und Umfang)	Alternative Prüfung II (Art und Umfang)	Regelprüfungs-termin	Voraussetzungs-module	Be- notung des Moduls	Ge- wichtung pro LV- Prüfung im Modul %	ECTS pro Modul	Gewichtung Modul für Gesamtnote in %
TDSM 1000	Tourism in Practice	EA (30 Stunden)	-	-	2. Sem.	-	nein		5	0
TDSM 1100	Individual and Organizational Development	K2	MP (30 Minuten)	HA (5000 Wörter)	1. Sem.	-	ja		5	8
TDSM 1200	Sustainability in Tourism	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	EA (30 Stunden)	HA (5000 Wörter)	1. Sem.	-	ja		5	8
TDSM 1300	Research and Case Project	EA (50 Stunden)	HA (7500 Wörter)	-	1. Sem.	-	ja		10	10
TDSM 1400 – TDSM 1600	Wahlpflichtmodul 1	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule			1. Sem.	-	ja		5	7

<b>TDSM 1700</b>	<b>Managing Financial Performance</b>	K2	MP (30 Minuten)	-	2. Sem.	-	ja		5	8
<b>TDSM 1800</b>	<b>Destination</b>	PA (3500 Wörter und 15 Min. Präs.)	EA (30 Stunden)	MP (30 Minuten)	2. Sem.	-	ja		5	8
<b>TDSM 1900</b>	<b>Personal Skill Development – Values Based Management</b>	K2	HA (5000 Wörter)	-	2. Sem.	Seminar Self Management	nein		5	0
<b>TDSM 2000 -</b>	<b>Wahlpflichtfach 2</b>	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule			2. Semester	-	ja		5	7
<b>TDSM 2400</b>	<b>Wahlpflichtfach 3</b>	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule			2. Semester	-	ja		5	7
	<b>Wahlpflichtfach 4</b>	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule			2. Semester	-	ja		5	7
<b>TDSM 2500</b>	<b>Internship and Evaluation</b>	EA (30 Stunden)	-	-	3. Semester	-	nein		30	0
<b>TDSM 2600</b>	<b>Scientific Training</b>	Bericht (8 Seiten)	EA (30 Stunden)	-	4. Semester	-	nein		5	0
<b>TDSM 2700</b>	<b>Master-Thesis and Colloquium</b>	siehe § 8	-	-	4. Semester		ja			30
	TDSM2710 Master's Thesis	Thesis	-	-		55 ECTS-Punkte		70%	23	

	TDSM2720 Master's Thesis Colloquium	Kolloquium	-	-		118 ECTS-Punkte		30%	2	
--	-------------------------------------	------------	---	---	--	-----------------	--	-----	---	--

**Gewichtung Gesamtsumme: 100%**

Legende: K 2 = Klausur /2 Stunden; HA = Hausarbeit; PA = Projektarbeit mit Präsentation; Präs. = Präsentation; EA = Experimentelle Arbeit; MP = mündliche Prüfung; Min. = Minuten; Sem. = Semester;

(8) Für die Durchführung der Wahlpflichtveranstaltungen ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden erforderlich. Ein Anspruch, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden.

(9) Ferner kann der Wahlpflichtbereich um Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten (4 SWS) erweitert werden, welche aktuelle Entwicklungen im Umfeld von Tourismus und Management oder zusätzliche Schwerpunktthemen beinhalten. Die Veranstaltungen müssen mit folgenden Prüfungsarten zum Beginn des Semesters über das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss beantragt werden:

- Klausur 2 Stunden oder
- Projektarbeit 3.500 Wörter und Präsentation (ca. 15 Minuten) oder
- Hausarbeit 5.000 Wörter

(10) Prüfungen können in anderen als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Module im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird, sofern für die Modulprüfung in den Absätzen 5 bis 7 keine alternative Prüfungsart vorgesehen ist, von den Prüfern beziehungsweise der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters entsprechend der folgenden Übersicht einheitlich geregelt:

1. Prüfungsleistung pro Studierender

<b>Prüfungsleistung pro Person</b>	<b>Alternative Prüfungsart I (Hausarbeit)</b>	<b>Alternative Prüfungsart II (Projektarbeit = Hausarbeit mit Präsentation)</b>
<b>Klausur 1 Stunde</b>	Ca. 2.500 Wörter	Ca. 2.000 Wörter und 10 Minuten
<b>Klausur 2 Stunden</b>	Ca. 5.000 Wörter	Ca. 3.500 Wörter und 15 Minuten
<b>Klausur 3 Stunden</b>	Ca. 7.500 Wörter	Ca. 5.500 Wörter und 15 Minuten

## 2. Prüfungsleistungen in Gruppen

Bei Hausarbeiten oder Projektarbeiten mit Präsentationen, die in Gruppenprüfungen stattfinden, gelten, abweichend von den dargelegten Umfängen pro Studierender, folgende Regelungen:

- Prüfungsleistung Hausarbeiten:  
Bei Zweiergruppen wird die Wörterzahl eines Einzelprüflings verdoppelt, bei Gruppen mit mehr als zwei Studierenden werden von der regulären Wörterzahl 20% abgezogen.
- Prüfungsleistung Projektarbeit mit Präsentation:  
Projektarbeit: Bei Zweiergruppen wird die Wörterzahl eines Einzelprüflings verdoppelt, bei Gruppen mit mehr als zwei Studierenden werden von der regulären Wörterzahl 20% abgezogen.  
Präsentation: Pro Studierender ist eine Präsentation von 15 Minuten nötig, für jeden weiteren Studierenden werden 15 Minuten hinzu addiert. Die maximale Präsentationszeit bei Gruppen mit mehr als 6 Studierenden beträgt 80 Minuten.

Die Festlegung einer alternativen Prüfungsleistung muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfer/der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden. Dies gilt auch für alternativen Prüfungsleistungen, die bereits in den Absätzen 5 bis 7 vorgesehen sind. Die Bekanntgabe geltender alternativer Prüfungsarten kann auch durch Mitteilung einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten Liste aller Prüfungen zum Semesterbeginn erfolgen.

## **§ 8 Master-Thesis und Kolloquium**

(1) Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung gilt für den Master, dass die Master-Thesis nur ablegen kann, wer:

1. in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 22 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus § 7 dieser Fachprüfungsordnung. Soweit das praktische Studiensemester aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, kann die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte zur Anmeldung der Master-Thesis gemäß § 7 Absatz 7 dieser Fachprüfungsordnung um zusätzliche 5 ECTS-Punkte unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bedarf der Einzelprüfung über einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, der über das Studienbüro zu stellen ist. Der Antrag ist ausreichend zu begründen und nachzuweisen. Diese Erleichterung der Zulassung zur Master-Thesis gilt nicht, soweit die Zulassung bereits nach § 9a Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung wegen Einschränkungen, die die gesamte Hochschule betreffen, erleichtert wird.
2. an den verpflichtenden Exkursionen des Studienganges erfolgreich teilgenommen hat. Ausnahmen hiervon bedürfen eines schriftlichen Antrages an und der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaft.

(2) Die Master-Thesis ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und im Einvernehmen mit den Gutachtern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine 15-seitige Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten (Summary). Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(4) Das Kolloquium soll in der sich aus Absatz 2 ergebenden Sprache durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und wird der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben.

(6) Das Kolloquium findet an der Hochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann im Einvernehmen mit der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter die Erstgutachterin/der Erstgutachter entscheiden. Alternativ ist die Durchführung als Videokonferenz möglich. Dafür ist von der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Kolloquium eine schriftliche Anzeige im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Durchführung mittels Videokonferenz ist das Einverständnis der prüfenden Personen sowie des Studierenden erforderlich und sind die geltenden Vorgaben der Hochschule Stralsund einzuhalten. Über weitere Ausnahmen bezüglich des Kolloquiums an der Hochschule Stralsund entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Nähere Regelungen zur Master-Thesis (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

## **§ 9 Gesamtnote der Master-Prüfung**

- (1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung im 2-semesterigen Master entsteht zu:
- 55% aus dem gewichteten Mittel derjenigen Modulprüfungen, die in die Endnote eingehen
  - 45% aus der Note des Moduls Master-Thesis, einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung im 3 und 4-semesterigen Master entsteht zu:
- 70% aus dem gewichteten Mittel derjenigen Modulprüfungen, die in die Endnote eingehen
  - 30% aus der Note des Moduls Master-Thesis, einschließlich des Kolloquiums.

## **§ 10 Abschlussgrad**

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Tourism Development Strategies (TDS) wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss (§ 34, § 35 Rahmenprüfungsordnung) entscheidet im Regelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen.

## **§ 12 Zeugnis und Urkunde**

Das Zeugnis (§ 29 der Rahmenprüfungsordnung) und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades (§ 30 der Rahmenprüfungsordnung) erhält der Kandidat oder die Kandidatin jeweils in deutscher und englischer Sprache.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 im 2-semesterigen, 3-semesterigen und 4-semesterigen Master-Studiengang Tourism Development Strategies immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Tourism Development Strategies vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 21. Juni 2017 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 28. Februar 2026.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 18. Mai 2021 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 21. Mai 2021.

Stralsund, den 21. Mai 2021

**Die Rektorin  
der Hochschule Stralsund,  
University of Applied Sciences,  
Prof. Dr. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 10. Juni 2021 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.